Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/4931

Landesrektorenkonferenz Der Vorsitzende



Europa-Universität Flensburg • Campusallee 3 • D-24943 Flensburg

An den Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags

Per E-Mail an Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Bearbeiter/in, Zeichen Hilke Nissen Mail, Telefon, Fax hilke.nissen@uni-flensburg.de Fon: +49 (0) 4 61-805 2064 Fax: +49 (0) 4 61-805 2700 Campusallee 3 D-24943 Flensburg Fon: +49 (0) 4 61-805 2801 Fax: +49 (0) 4 61-805 2799 e-mail: reinhart@uni-flensburg.de

Datum 02.10.2015

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

im Namen der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Entwurf der HSG-Novelle. Die LRK begrüßt ausdrücklich, dass den Hochschulen im Bereich der Bauangelegenheiten durch die Änderung des § 9 mehr Autonomie eingeräumt wird. Bedauernd zur Kenntnis genommen haben die schleswig-holsteinischen Hochschulen jedoch, dass viele der weiteren Änderungsvorschläge, die sie im Vorfeld der Gesetzesnovelle in Gesprächen oder in Form schriftlicher Stellungnahmen angemerkt haben, nicht in der Gesetzesnovelle berücksichtigt wurden. Zudem weisen sie darauf hin, dass die in der Drucksache 17/3156 angestrebten "Verwaltungsvereinfachungen" (S. 5) für die Hochschulen durch die vorliegende Gesetzesnovelle keineswegs herbeigeführt werden, sondern im Gegensatz dazu die Autonomie der Hochschulen durch kleinteilige Regelungen, erweiterte Berichtspflichten und die Einführung neuer, arbeitsintensiver Gremien zunehmend eingeschränkt und die Arbeit der Hochschulen bürokratisiert wird.

Die LRK möchte hiermit daher nochmals die Gelegenheit nutzen und eine gemeinsame Einschätzung zu folgenden Punkten abgeben:

§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

Die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein haben in den beratenden Gespräche im Vorfeld der Veröffentlichung des Entwurfs der HSG-Novelle sowie in ihrer Stellungnahme zum

ersten Entwurf der Novelle bereits mehrmals die Einführung einer Personalkostenobergrenze angeregt und nehmen mit Enttäuschung zur Kenntnis, dass diese Anregung auch im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgegriffen wurde.

Die Einführung einer Personalkostenobergrenze würde den Hochschulen unter Beachtung der finanziellen Ausstattung die Möglichkeit geben, Personalbesetzungen und Personalumstrukturierungen ausschließlich aufgabenspezifischen Bedürfnissen, die insbesondere im Wissenschaftsbereich permanenten Änderungen unterworfen sind, kurzfristig anzupassen. Die Landesrektorenkonferenz hält es für erforderlich, für alle staatlichen Hochschulen des Landes, ggf. im Rahmen einer Experimentierklausel, eine Regelung zu treffen, die der Regelung für die Stiftungsuniversität Lübeck in § 4 Abs. 4 StiftULG entspricht.

§ 23 Abs. 5 und Abs. 6 Präsidentin oder Präsident und § 25 Abs. 2 Kanzlerin oder Kanzler

Für den Ausschreibungsverzicht bei der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers sollten aus Sicht der LRK einheitliche Regelungen gelten, ebenso wie auch für das Quorum für die Wiederwahl bei Ausschreibungsverzicht.

§ 27a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Bezüglich der Einrichtung einer bzw. eines Diversitäts-Beauftragten weist die Landesrektorenkonferenz darauf hin, dass die Einrichtung dieser Stelle mit einem zusätzlichen Kostenund Verwaltungsaufwand für die Hochschulen verbunden ist. Darüber hinaus bleiben die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten der bzw. des Beauftragten für Diversität, auch in Abgrenzung zur Gleichstellungsbeauftragten, im Entwurf der HSG-Novelle offen. Die LRK bittet darüber hinaus den Passus "Beseitigung bestehender Nachteile" (Satz 2) unbedingt zu streichen, da dieser ein falsches Bild von der Situation an den Hochschulen vermittelt.

§ 38 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen

Studierende dürfen nach derzeitiger Regelung nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Dies erschwert den Hochschulwechseln beim Übergang vom Bachelor zum Master sowie die Hochschulkooperation in gemeinsamen nationalen und internationalen Studiengängen. Die LRK regt daher die Änderung dieser Regelung bzw. die Einführung eines Ausnahmetatbestandes an.

§ 42 Abs. 3 Entlassung

Die LRK weist darauf hin, dass für eine rechtsfeste Exmatrikulation ein Verstoß gegen das AGG oder § 238 StGB durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sein muss. Der Gesetzentwurf ist daher zu präzisieren.

§ 69 (2) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Studentische und insbesondere wissenschaftliche Hilfskräfte haben seit einiger Zeit auch in den weitgehend neu entstandenen hochschulischen Arbeitsfeldern wissenschaftlicher Dienstleistungen bzw. im Wissenschaftsmanagement gute und interessante Arbeitsmöglichkeiten. Diese sollten in den Absatz 1 aufgenommen werden und hier nicht ausgeschlossen werden:

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in oder für Forschung und Lehre zu erbringen; dies kann auch in Bibliotheken, Rechenzentren, in der Krankenversorgung oder in anderen geeigneten Bereichen geschehen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesrektorenkonferenz bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen dem Bildungsausschuss jederzeit für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Werner Reinhart

Wern R-12